



# **Förderverein**

der Musikhochschule in Aachen e.V.

**Satzung**  
des  
**Fördervereins der Musikhochschule in Aachen**  
**e.V.**

Fassung vom 21. Mai 2014

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikhochschule in Aachen e.V." und ist im Vereinsregister unter der Reg. Nr. 73 VR 1999 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszwecke

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Förderung der erzieherischen und künstlerischen Arbeit sowie der Bestrebungen des Standortes Aachen der *Hochschule für Musik und Tanz Köln* in jeder Weise. Daneben unterstützt der Verein die allgemeinen kulturellen Zwecke dieses Standortes. Zum Erreichen dieser Zwecke stellt der Verein finanzielle Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zur Verfügung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenerstattungen sind davon unberührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins, die eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Darüber hinaus werden den Beschäftigten oder den für den Verein tätigen Mitgliedern lediglich für den Verein getätigte Auslagen erstattet. Etwaige kostenerstattungsfähige Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß § 2 anerkennen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben, sobald der Vorstand dies entschieden hat und der Antragsteller schriftlich darüber informiert wurde.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
- b) bei juristischen Personen mit der Auflösung der Institution,
- c) durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die

Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen ab dem Vorstandsbeschluss die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Dem Schatzmeister sollte von den Mitgliedern die Genehmigung erteilt werden, den Mitgliedsbeitrag von einem Konto des Mitgliedes einzuziehen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung). Zwischen den Hauptversammlungen kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und gegebenenfalls mit den Anträgen soll an alle Mitglieder spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an deren letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift abgesendet werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine

Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen, Er berichtet aber der Mitgliederversammlung über alle eingereichten Anträge. In der Versammlung können ebenfalls Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Ergänzung zustimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie genehmigt bzw. ergänzt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
- b) Sie beschließt den jährlichen Haushaltsplan.
- c) Sie wählt den Vorstand.
- d) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- e) Sie wählt zwei Kassenprüfer, welche Einsicht in die Schriften des Vereins nehmen können.
- f) Sie beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seiner Organe.
- g) Sie behandelt vorliegende Anträge.
- h) Sie beschließt den Inhalt der Beitragsordnung, aus welcher die Höhe des Mitgliedsbeitrages hervorgeht.
- i) Sie kann ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen und der Versammlung zu berichten.
- j) Sie entscheidet über Berufungen gegen die Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

k) Sie beschließt Änderungen dieser Satzung und entscheidet Über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Diesen Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Form der Abstimmung. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst wird, können nur im Rahmen einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(7) Wahlen sind, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, für jedes Amt gesondert durchzuführen. Ein Bewerber ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ein gegebenenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang findet als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.



- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## § 10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in

und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Vorstand gehört ferner die Person an, die mit der Leitung der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen, betraut ist. Bis auf diese Person wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die Person, die den Vorsitz oder dessen Stellvertretung inne hat.

## § 11

### Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- f) die Buchführung,
- g) die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel,

- h) die Erstellung des Jahresberichts,
- i) gegebenenfalls die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Bereich des Vorstandes, die dann der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist,
- j) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Erscheint es geboten, manche Aufgaben von vereinsexternen Personen durchführen zu lassen, entscheidet darüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 12

### Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind die Vereinsmitglieder.

## § 13

### Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem

anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Eine Verkürzung der Einberufungsfrist ist nur möglich, wenn dringende Vereinsinteressen dies erfordern. Eine Einberufungsfrist von unter drei Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Beschlüsse können, wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht, auch fermündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Alle Beschlüsse werden protokolliert.

## § 14

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind diejenigen Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die den Vorsitz und dessen Vertretung inne haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 2 der Satzung.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2014 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 22. 11. 2010 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 21. Mai 2014